

Sondersatzung der Stadt Tanna

über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für Mischverkehrsflächen in verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen vom 23.08.2001

Aufgrund der §§ 1, 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1,2,7 und 7b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Tanna folgende Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge bei Mischverkehrsflächen in verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen für die öffentlichen Verkehrsanlagen.

§ 1

Erhebung des Beitrages

1. Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen bei Mischverkehrsflächen in Fußgängergeschäftsbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen erhebt die Stadt Tanna Beiträge nach Maßgabe des § 7 ThürKAG und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Tanna vom 22. Februar 1999 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Aufgrund der unterschiedlichen Verkehrsfunktionen der Teileinrichtungen Gehweg und Fahrbahn bei Mischverkehrsflächen in verkehrsberuhigten Bereichen und sonstigen Fußgängerstraßen wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand in Ergänzung des § 6 Abs. 1 ff der StABS vom 22. Februar 1999 in der jeweils gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

- a) Bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen mit Ziel- und Quellverkehr, als Mischverkehrsfläche ausgebaut (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung Anteil der Beitragspflichtigen

Mischverkehrsfläche 50 v.H.

- b) Bei Straßen, ausgebaut als Mischverkehrsfläche mit innerörtlichem Verkehr

Teileinrichtung Anteil der Beitragspflichtigen

Mischverkehrsfläche 40 v.H.


3. Im Übrigen gelten für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge alle Bestimmungen der Straßenausbaubeitragsatzung vom 22. Februar 1999 in der jeweils gültigen Fassung voll inhaltlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tanna, den 23.08.2001


Friedrich Schütz
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.